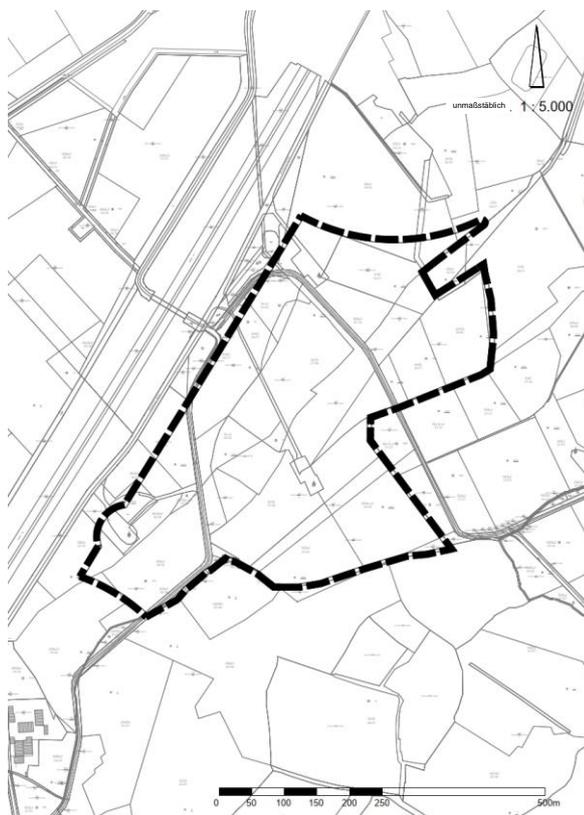


Stadt Dinklage

Landkreis Vechta



Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ (Aufhebungssatzung)



- Satzung
- Präambel
- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan
- Begründung

Vorentwurf

Januar 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Satzung

Textliche Festsetzungen

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

(2) Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ außer Kraft.

(3) Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Präambel

Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dinklage hat am die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87b einschließlich der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ gefasst. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde ausgearbeitet von der **NWP Planungsgesellschaft mbH**, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ und der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Stadt Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinklage hat die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am sowie die Begründung beschlossen.

Stadt Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel

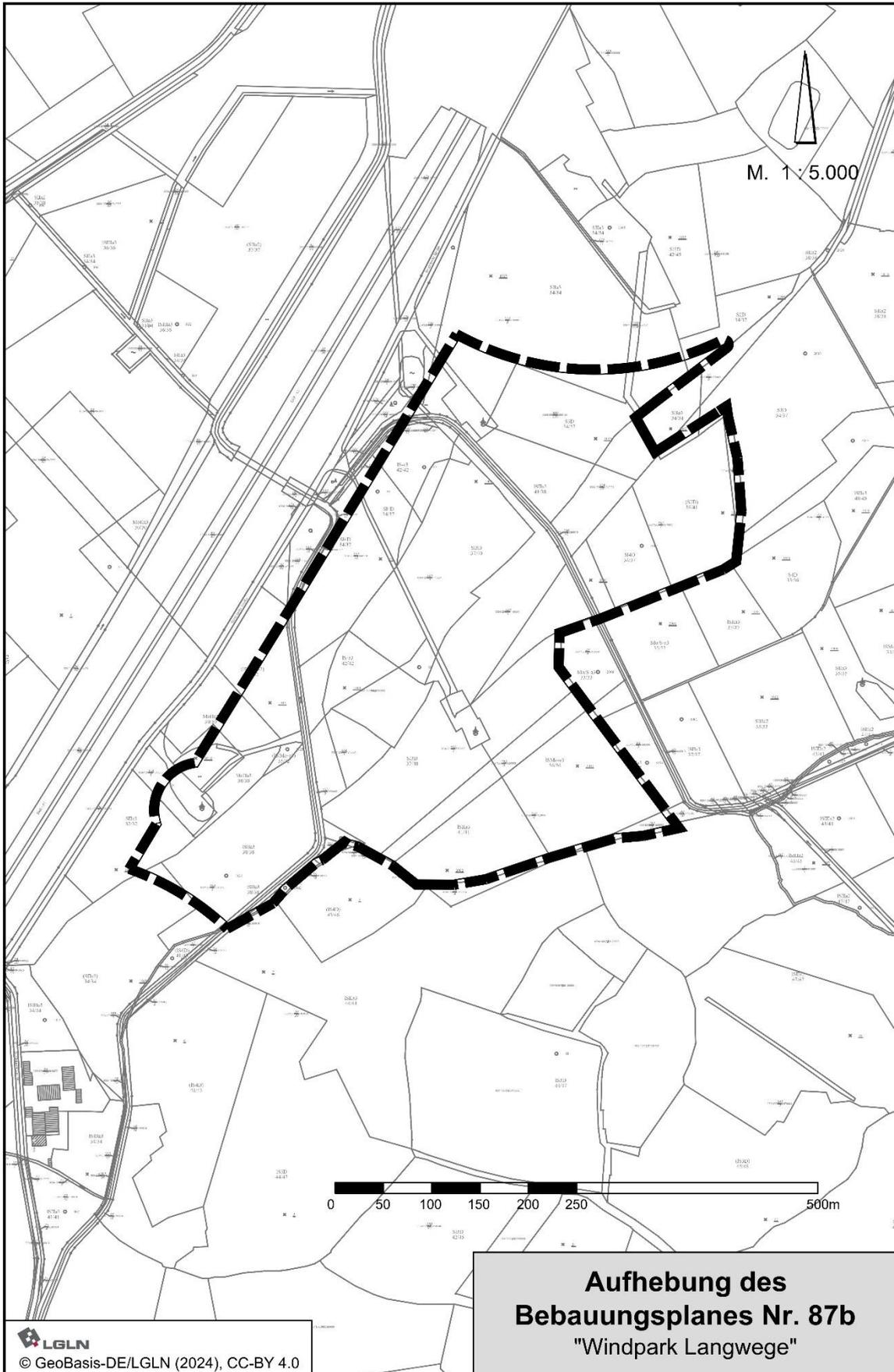
Rechtskraft

Die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ ist am im Amtsblatt des Landkreises Vechta bekannt gemacht worden. Die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ ist damit am in Kraft getreten.

Stadt Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel



Begründung

Inhaltsverzeichnis

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	2
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Bebauungsplan	3
3.	Aussagen der Raumordnung	5
4.	Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung	8
5.	Folgen der Aufhebung - Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	10
5.1	Belange von Natuft	12
5.2	Belange der Erholungsnutzung.....	14
5.3	Belange des Immissionsschutzes.....	14
5.4	Optisch bedrängende Wirkung.....	15
5.5	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes	15
5.6	Verkehrliche Belange	16
5.7	Gestaltung der WEA und der Nebenanlagen.....	16
6.	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	16
6.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.....	17
6.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	17
6.3	Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	17
6.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	17

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1.	Einleitung	18
1.1	Inhalt und Ziel der Planaufhebung.....	18
1.2	Ziele des Umweltschutzes	19
1.2.1	Natura 2000	19
1.2.2	Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht.....	19
1.2.3	Artenschutzverträglichkeit	20
1.2.4	Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen	23

2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	28
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	28
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	28
2.1.2	Fläche und Boden.....	31
2.1.3	Wasser.....	32
2.1.4	Klima und Luft.....	32
2.1.5	Landschaft.....	33
2.1.6	Mensch.....	34
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	35
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	35
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	35
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	36
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	38
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	38
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	38
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	39
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	40
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	40
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	41
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	41
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	41
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	41
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	42
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	42
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	42
3	Zusätzliche Angaben	42
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	42
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
3.3	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	46
4	Daten zum Verfahrensablauf	47

Anhang zum Umweltbericht

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Innerhalb des Geltungsbereiches des 87b „Windpark Langwege“ sind östlich der Bundesautobahn 1 im Südosten des Stadtgebietes von Dinklage drei Windenergieanlagen (WEA) vorhanden. Aus energetischen Zielen ist ein Repowering (ein Ersetzen der Altanlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen) sinnvoll, da mit neuen Anlagen deutlich mehr Energie erzeugt werden kann. Auf der Basis des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ ist jedoch ein sinnvolles Repowering der Bestandsanlagen auch unter Maßgabe der aktuellen Gesetzeslage im Klimaschutz nicht umsetzbar, da die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung für die WEA und die festgesetzten Baufelder nicht den heutigen technischen Standards für WEA entsprechen. Das ist Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b.

Die wirksame 15. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage (2001) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87b ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: WEA mit einer Höhenbegrenzung von 136 m über Gelände dar. Vor dem Hintergrund des gemäß § 2 EEG 2023¹ überragenden öffentlichen Interesses für die Windenergie liegen keine überragend wichtigen Gründe vor, die nunmehr für eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen sprechen². Weiterhin stellt die Stadt Dinklage nach aktueller Beschlusslage zur Aufhebung des Bebauungsplanes die Höhenbegrenzung zu Gunsten eines Repowerings für die Windenergie zurück. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich und die Stadt Dinklage geht davon aus, dass sie durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering und zur Ertüchtigung des Windparks ermöglicht.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan Nr. 87b liegt im Südosten des Stadtgebietes Dinklage. Der Geltungsbereich umfasst ca. 19,8 ha Fläche und wird begrenzt:

- im Norden und Süden: durch landwirtschaftliche Flächen;
- im Osten: durch die Stadtgrenze zur Stadt Lohne und

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz

² Vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 11.05.2022 – 2 A 100/19, RN 66

- im Westen: durch die Flächen der BAB 1 mit dem Abstand der Bauverbotszone.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich durch die Satzung.

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87b. Der Geltungsbereich kann dem Übersichtsplan auf Seite 4 der Satzung entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Im Geltungsbereich bestehen bereits zwei WEA des Typs Vestas V-80 mit einer Nabenhöhe von ca. 95 m, 80 m Rotordurchmesser und einer Leistung von 2.000 kW sowie eine WEA des Typs Vestas MD-77 mit einer Nabenhöhe von ca. 66,5 m, 77 m Rotordurchmesser und ebenfalls einer Leistung von 1.500 kW.

Die Anlagen sind im Jahr 2002 in Betrieb gegangen. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Wege, Grabenstrukturen und vereinzelte Gehölzflächen vorhanden.



Abbildung 1: Luftbild

Unmittelbar östlich auf dem Gebiet der Stadt Lohne bestehen vier weitere WEA des Typs Vestas V-80 mit 100 m Nabenhöhe und 140 m Gesamthöhe sowie einer Leistung von 2.000 kW. Dieser Windpark wurde 2003 in Betrieb genommen.³

2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

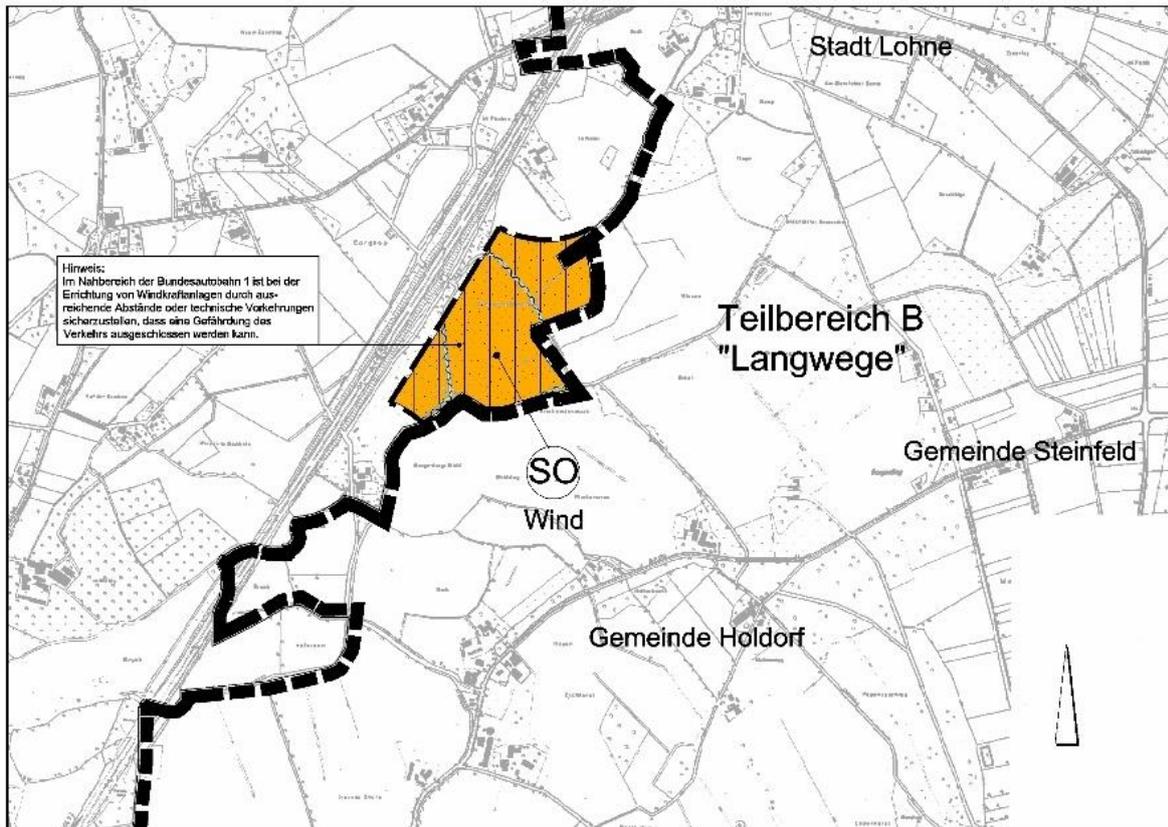


Abbildung 2: Ausschnitt FNP-Änderung

Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage (2001) wurde gemäß einer flächendeckenden Standortuntersuchung Wind ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: WEA dargestellt.

Für das übrige Stadtgebiet außerhalb der rechtswirksamen 15. Flächennutzungsplanänderung besteht eine Ausschlusswirkung für WEA. Das betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

2.2 Bebauungsplan

Der für das Plangebiet vorliegende Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ wurde vollständig aus der damaligen 15. Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Der Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ ist 2006 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ermöglichte in seiner Ursprungsfassung in dem Sonstigen Sondergebiet drei WEA. Pro Baufeld ist eine Anlage zulässig. Die Nabenhöhe ist auf 100 m, die Gesamthöhe auf 140 m begrenzt. Der Schallleistungspegel

³ Angaben aus dem Energieatlas Niedersachsen: <https://sla.niedersachsen.de/Energieatlas/>

wurde auf 103,5 dB (A) tags und 105,5 dB (A) nachts begrenzt. Außerdem wurden folgende Festsetzungen getroffen:

- Andecken der Fundamente der WEA mit humusreichem Oberboden und Grasansaat
- Abdeckungen von oberflächlich sichtbaren Fundamenten. Aufschüttungen zur Abdeckung bis 2 m Höhe sind zulässig.
- Verkehrsflächen mit Schotterbelag, die nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Kies-Sandgemisch (gebrochenes Natursteinmaterial) anzudecken und mit Grasansaat zu begrünen sind.
- 50 m um die Turmachsen sind Aufstellflächen (max. 1.250 m²) zulässig.
- Mit Ausnahme von Grabenquerungen sind Randstreifen von 5 m, um die Gräben von Bebauung freizuhalten.

Außerdem wurden folgende baugestalterische Festsetzungen getroffen:

- Sich verjüngender, geschlossener und runder Trägerturm aus Stahlbeton und Stahlrohr.
- Dauerhaft mattierter, nicht reflektierender Anstrich in lichtgrau oder weiß (Hauptfarbe RAL 7035 und RAL 9018).
- Dreiflügeliger Rotor, Drehrichtung im Uhrzeigersinn.
- Beschränkung von Werbeflächen auf Typ/ Herstellerbezeichnung auf den Bereich der Gondel. Unzulässig sind reflektierende und fluoreszierende sowie beleuchtete Werbeaufschriften.
- Unzulässig sind Außenbeleuchtungen an hochbaulichen Anlagen sowie das Anstrahlen solcher.

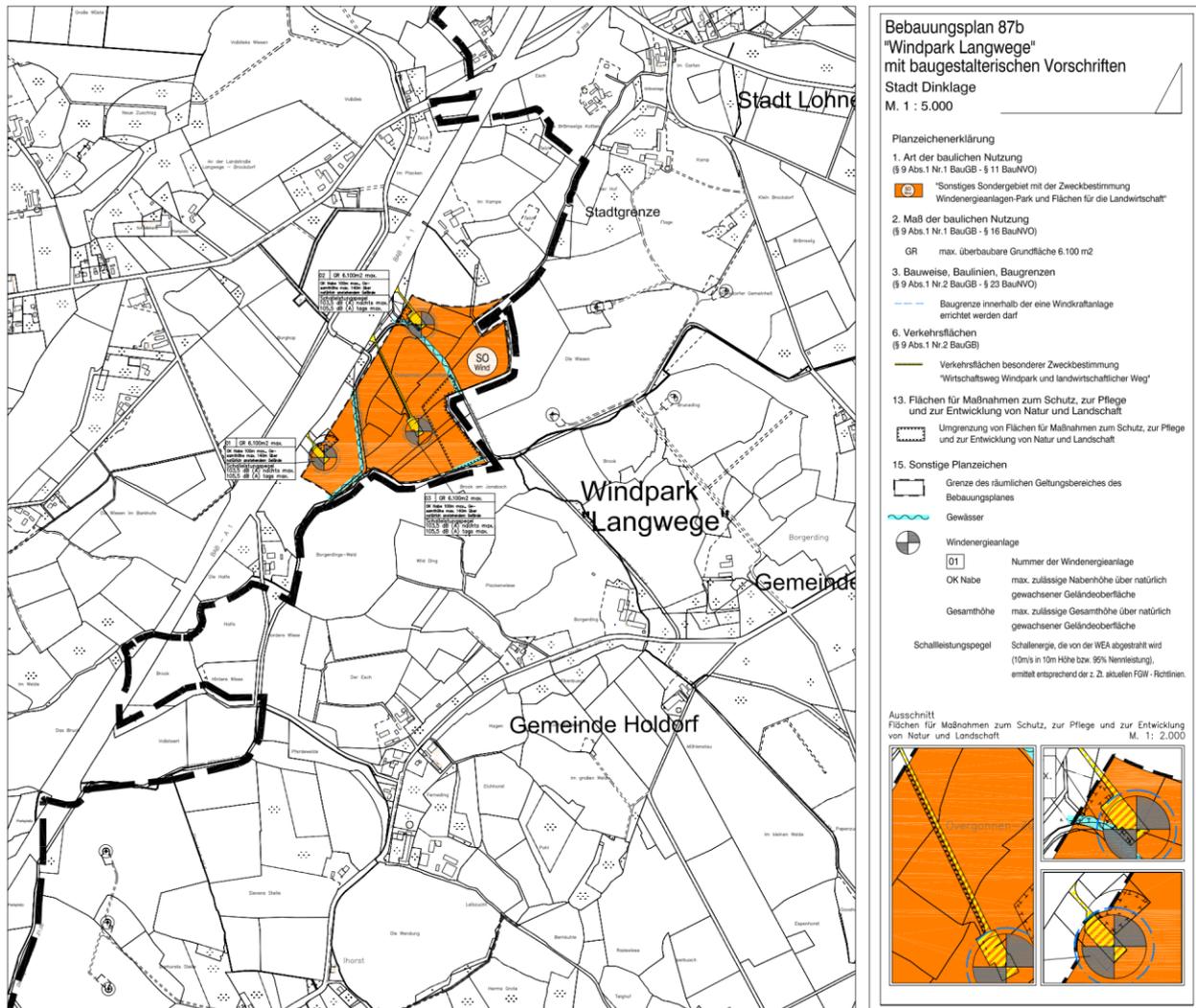


Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“

3. Aussagen der Raumordnung

Landesraumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind folgende Ziele relevant:

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

- *Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*
- *Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.*
- *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- *Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*
- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.*
- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- *Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.*
- *Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7*
- *Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*

- In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.
- Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.

Regionale Raumordnung

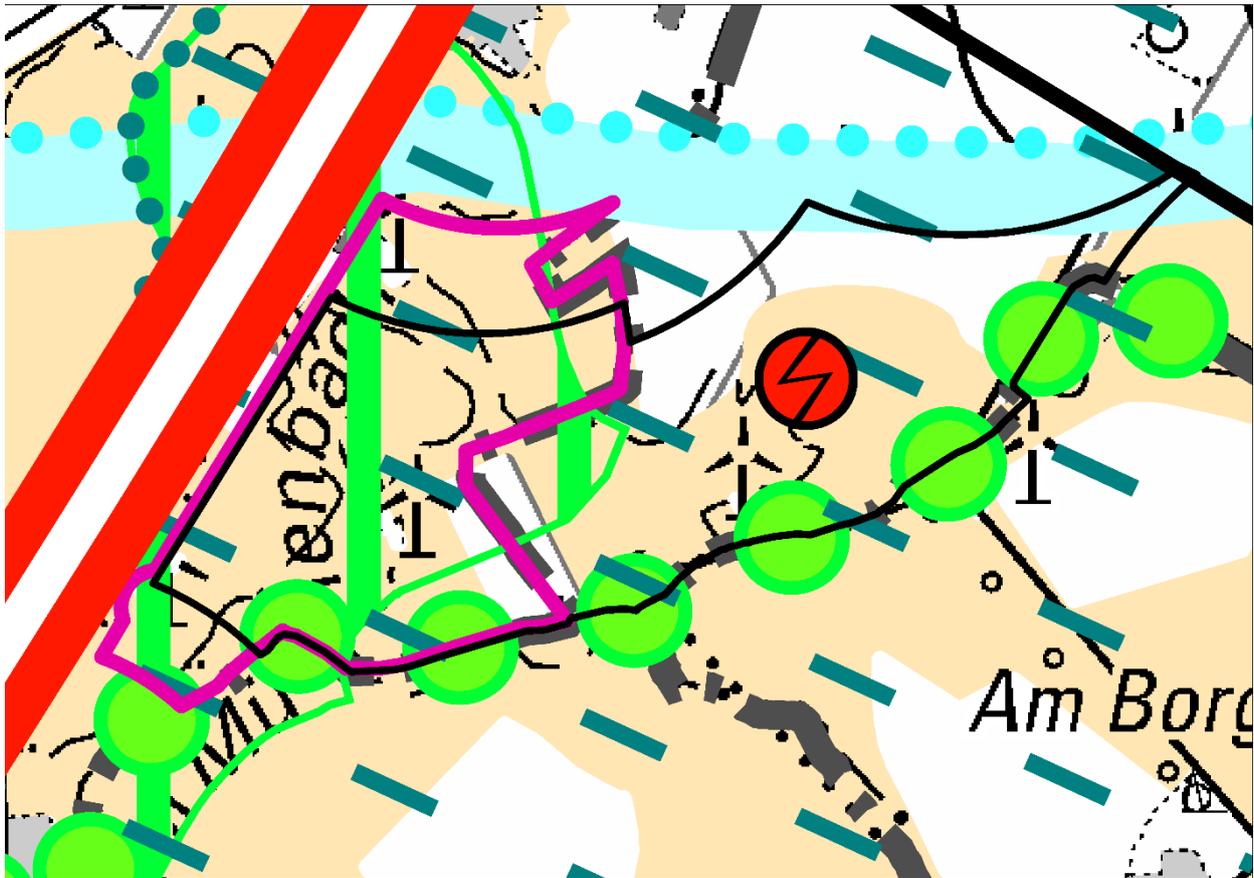


Abbildung 4: Ausschnitt des RROP Vechta (2021) – Geltungsbereich in pink

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (2021) werden große Teile des Geltungsbereichs als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Überwiegend liegen die Teilbereiche zudem in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotentials).

Der Großteil liegt außerdem im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund.

Mit den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung wird sich den Zielwerten des Flächenbeitragswertes angenähert. Das Teilflächenziel beträgt für den Landkreis Vechta 1,56 %. Die

(vollständige) Umsetzung der regionalen Flächenbeitragswerte erfolgt hingegen über eine Bilanzierung von Flächen aus der kommunalen Bauleitplanung.

4. Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung

Mit Datum vom 20. Juli 2022 wurde das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land“ (Wind an Land Gesetz) beschlossen. Als sog. „Artikelgesetz“ hat es die folgenden Inhalte:

Artikel 1: Gesetz zur Festlegung von WEA an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG)

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Artikel 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 4: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Artikel 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das WindBG wurde am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und ist seit dem 1. Februar 2023 in Kraft.

Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein.

In der Anlage 1 werden die Flächenbeitragswerte für die Bundesländer konkretisiert. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %.

Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten, genügt für die Landkreise auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele. Die Aufhebung der gemeindlichen Ausschlusswirkungen ist rechtliche Folge der Erreichung der regionalen Flächenbeitragswerte.

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, indem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Der aktuelle Stand: Insgesamt 1,56 % der Fläche des Landkreises Vechta sollen für die Stromerzeugung durch Wind ausgewiesen werden.

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Es wurde der § 245e BauGB eingefügt, wonach die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin besteht, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027.

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von WEA kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind WEA im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig. Dies gilt nur so lange, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt wurden.

Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Artikel 4 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Änderungen ROG und des EEG sind für die Bauleitplanung der Stadt Dinklage nachrangig bedeutsam.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Gleichzeitig mit dem Wind-an-Land-Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87b liegt im Südosten des Stadtgebietes Dinklage an der Grenze zur Stadt Lohne. Der Plan weist mit dem Standard der damaligen Planungstechnik Festsetzungen zur Höhe der WEA und zu Baufenstern auf.

Aufgrund stark veränderter Rahmenbedingungen (technische Weiterentwicklung der WEA, neue gesetzliche Grundlagen verbunden mit veränderter politischer Zielsetzung, neue Rechtsprechungen) hat sich die Stadt Dinklage dazu entschieden, den vorhandenen Bebauungsplan aufzuheben und das Planrecht des Flächennutzungsplanes als maßgeblich zu erklären. Dieser muss in einem separaten Verfahren auch hinsichtlich der noch bestehenden Höhenfestsetzungen geändert werden.

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden WEA im Windpark „Langwege“ zu repowern. Ein Repowering der Bestandsanlagen umfasst den Ersatz der Altanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere WEA. Neue leistungsstarke Anlagen weisen i. d. R. Gesamthöhen von bis zu 250 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter, um eine Steigerung der Nennleistung durch eine Vergrößerung der Rotorkreisfläche zu ermöglichen. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen.

Die Planung bzw. ein Repowering der Bestandsanlagen steht im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Sie hat dazu u. a. das Wind-an-Land-Gesetz als Artikelgesetz beschlossen. Mit dem Artikelgesetz werden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von WEA an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Nach dem WindBG (am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten), sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für WEA (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. Die

Nutzung erneuerbarer Energien wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Ein sinnvolles Repowering ist auf der Basis des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 87b nicht möglich. Zum einen stehen die dort festgesetzte Höhenbegrenzung von 100 m Nabenhöhe/ 140 m Gesamthöhe und zum anderen die festgelegten Erschließungsstrecken sowie Baufelder dem Repowering entgegen. Um ein Repowering vorzubereiten, ist die Aufstellung dieser Aufhebungssatzung erforderlich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ ist das Plangebiet nach § 35 BauGB einzuordnen. Dementsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Die Folgen der Aufhebung werden im Einzelnen in Kapitel 5 thematisiert.

5. Folgen der Aufhebung - Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Derzeit richtet sich die Zulässigkeit von WEA im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ primär nach § 30 Abs. 1 BauGB (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes). Demnach ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ befinden sich derzeit drei WEA. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

Ohne Bebauungsplan erfolgt die Zulassung von WEA im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Ein solches ist für WEA über 50 Meter Gesamthöhe erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass

- durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können sowie
- dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mitgeprüft und beschieden

werden. Bei der Genehmigung von WEA stehen neben der Frage des Immissionsschutzes besonders die Vorschriften des Natur- und Artenschutzrechts, des Bauordnungs- sowie des Bauplanungsrechts im Vordergrund. Darüber hinaus können weitere fachrechtliche Fragen von Relevanz sein.

Für Repoweringmaßnahmen gelten nach § 16b BImSchG besondere Verfahrenserleichterungen. Bei der Betrachtung der schädlichen Auswirkungen kommt es auf die neu hinzukommenden Umstände und deren Folgen an. Es soll also im Ergebnis nur betrachtet werden, wie sich die Situation durch das Repowering im Vergleich zur Bestandssituation ändert.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ ist das Plangebiet jedoch nach § 35 BauGB einzuordnen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen Betrieb dient,
4. [...]
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
[...]

Für die Zulässigkeit der Windenergienutzung im Plangebiet sind zukünftig nach Aufhebung dieses Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ neben den Voraussetzungen des § 35 (1) BauGB insbesondere die Aussagen des § 35 (3) BauGB maßgeblich.

Nach § 35 (3) Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Da große Teile des Geltungsbereiches als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP dargestellt sind, wird den Zielen bei einem Repowering nicht widersprochen. In der wirksamen 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinklage wird darüber hinaus der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen-Park und Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ werden deutlich weniger Anforderungen an die WEA gestellt. Es entfallen die in Kapitel 2.2 aufgeführten textlichen Festsetzungen sowie die Örtlichen Bauvorschriften. So entfällt insbesondere die Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 140 Meter und Vorfestlegung der Standorte durch die Baufelder.

Insgesamt sind nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ höhere WEA zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt werden. Außerdem erstreckt sich die nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ maßgebliche Darstellung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: WEA der 15. Flächennutzungsplanänderung auf denselben Planungsraum.

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Bestand

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung sind vorwiegend durch Ackerflächen geprägt. Diese sind teilweise durch Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Einzelbäume) sowie durch zwei Bäche und Gräben geprägt. Nordwestlich befindet sich ein gesetzlich geschütztes Stillgewässer. Zu den drei Bestandsanlagen führen Zuwegungen.

Die Ackerflächen sowie das Grünland können von Brutvogelarten der offenen Landschaft genutzt werden. Allerdings sind Meideradien störepfindlicherer Arten um die Bestands-WEA sowie um die Autobahn wahrscheinlich.

Die Strauchbestände und jüngeren Bäume können für freibrütende Gehölzbrüter als Niststätten dienen. In den älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) können Höhlenbrüter und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für Rastvögel ist aufgrund der diversen Vorbelastungen sowie dem Fehlen geeigneter Schlafgewässer unwahrscheinlich.

Fläche und Boden: Das Plangebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen bestehen durch Zuwegungen und die WEA. Im Großteil des Geltungsbereiches steht Tiefer Gley an, welcher im Süden aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit in einem Suchraum für schutzwürdige Böden liegt. Im Nordosten steht Mittlerer Gley-Podsol mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit an. Kleinräumig reicht der Geltungsbereich im Nordosten außerdem in einen weiteren Suchraum für schutzwürdige Böden hinein: Der Mittlere Plaggenesch unterlagert von Podsol stellt einen Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dar und weist eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf.

Wasser: Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ mit einem mengenmäßig guten Zustand und einem chemisch schlechten Zustand (Nitrat- und Pestizidbelastung). Als Oberflächengewässer sind zwei Bäche und Gräben zu nennen.

Klima und Luft: Das Plangebiet liegt in einer Region mit einem relativ hohen Luftaustausch und einer mäßigen Beeinflussung der Klimafunktionen durch die Erdoberfläche. Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 700 mm (1971-2000) auf rund 720 mm (1991-2020) angestiegen.

Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor.

Landschaft: Das Landschaftsbild ist von geringer Bedeutung. Der Komplex wird beschrieben als Landschaftsraum „mit dominierender Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente.“ Als Vorbelastung für das Landschaftserleben sind die „Lärmbelastung im Bereich der Autobahn A1; zugleich optische Störungen durch Zerschneidungseffekte und geruchliche Störungen durch Abgase“ sowie WEA im LRP angegeben.

Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter: Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich in mind. ca. 270 m Entfernung. Von dem Bestandwindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandwindpark geprägt. Kulturgüter sind im Geltungsbereich und der

nahen Umgebung nicht bekannt. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgelöst.

Als mittelbare Auswirkung der Planung wird jedoch auch ein künftiges Repowering betrachtet. Hierbei werden sich teils negative, teils positive Umweltauswirkungen ergeben. Nachteilige Auswirkungen betreffen beispielsweise die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Böden sowie die größere Reichweite optischer Fernwirkungen im Landschaftsbild. Positive Auswirkungen gehen voraussichtlich mit dem Rückbau bestehender Befestigungen und der Verringerung der Anlagenanzahl einher. Im Detail lassen sich diese Auswirkungen jedoch im Zuge der konkreten Repoweringplanung prognostizieren und beurteilen. Dies bleibt den dortigen Verfahren vorbehalten.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächste FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ liegt rund 2,5 km nördlich, das nächste EU-Vogelschutzgebiet rund 13 km südöstlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten kann auch im Falle eines Repowerings von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Unmittelbar südlich grenzt der Naturpark „Dümmer“ an. Ein mögliches Repowering außerhalb des Naturparks steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Rund 1,1 km nördlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Burg Dinklage“. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung beziehen sich überwiegend auf die Flächen des Landschaftsschutzgebietes selbst und werden durch ein mögliches Repowering nicht berührt. Dasselbe gilt für das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ in rund 2,5 km Entfernung, welches große Teile des FFH-Gebietes schützt.

Artenschutzverträglichkeit

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich geänderte Anlagenstandorte sowie höhere Anlagen. Bei der Errichtung und Erschließung der neuen WEA sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Diesbezüglich ist eine vertiefende Bewertung in den nachgeordneten Verfahren vorzunehmen. Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten, Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit und ökologische Baubegleitung berücksichtigt werden.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta (2005)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes verbunden. Im Folgenden werden mögliche Folgen eines Repowerings aufgezeigt.

- Im Geltungsbereich bestehen gemäß Karte 2a eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben. Als Vorbelastungen sind WEA sowie die Autobahn (Zerschneidung, Lärm, Abgase) verzeichnet.
- Im Zielkonzept ist für den Geltungsbereich der Zieltyp „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ verzeichnet.

Im Zuge eines Repowerings würden die Bestandsanlagen zurückgebaut und neue Windenergieanlagen errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Planung steht einer umweltverträglichen Nutzung nicht entgegen. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

5.2 Belange der Erholungsnutzung

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ sind derzeit drei WEA vorhanden. Angrenzend auf dem Gebiet der Stadt Lohne befinden sich weitere 4 WEA. Zudem verläuft die Autobahn BAB 1 in geringer Entfernung westlich. Die Erholungsfunktion des Plangebietes und seiner Umgebung ist somit eingeschränkt. Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin durch Erholungssuchende genutzt werden.

Entfällt der Bebauungsplan, ändern sich die Möglichkeiten für die Errichtung von leistungsfähigeren WEA. Dann entfallen insbesondere die Höhenbegrenzungen, höhere WEA mit größeren Rotordurchmessern sind möglich.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ selbst ergeben sich keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst in einem nachgeordneten Planungsverfahren auf der Basis einer konkreten Anlagenkonstellation prognostizieren und sind auch in diesem Planschritt nachzuweisen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich in nördlicher Richtung in ca. 270 m Entfernung, westlich in 540 m Entfernung, südlich in ca. 270 m Entfernung, südöstlich in 560 m Entfernung sowie jenseits der Autobahn nordwestlich in mind. 340 m Entfernung.

Schallimmissionen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ wurde ein Schallgutachten erstellt und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer Festsetzung des max. Schallleistungspegels von 103.5 dB (A) tags und 105.5 dB (A) nachts nachgewiesen. Entfällt der Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen (repower-ten) WEA und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der Basis eines aktualisierten Lärmschutzgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den geplanten WEA keine unzulässigen Lärmimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene WEA in der Umgebung sind als

Vorbelastung zu betrachten und damit zu berücksichtigen. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

Die Genehmigung einer WEA im Rahmen eines Repowerings nach § 16b BImSchG darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Schattenwurf

Der Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ hatte keine Festsetzungen zur Minderung der Auswirkungen durch Schattenwurf getroffen.

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen WEA und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Basis eines Schattenwurfgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den geplanten WEA keine unzulässigen Schattenwurfimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene WEA in der Umgebung sind – so weit relevant - als Vorbelastung zu betrachten und zu berücksichtigen. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

5.4 Optisch bedrängende Wirkung

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“, erfolgt die Beurteilung, inwieweit von neuen WEA optisch bedrängende Wirkungen ausgehen können, im Genehmigungsverfahren auf der Basis der auszuarbeitenden Anlagenkonstellation.

Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der darin enthaltene § 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung ist zum 01.02.2023 in Kraft getreten.

5.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Gemäß Denkmalatlas des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege bestehen rund 450 m nordwestlich jenseits der Autobahn mit dem „Hof Bohlmann“ und dem „Gut Voss-Diek“ Baudenkmäler. Zwischen dem Windpark und den Baudenkmälern bestehen diverse Gehölzstrukturen. Damit sind die bestehenden Blickbeziehungen eingeschränkt, zudem bestehen Vorbelastungen mit den drei Bestandsanlagen.

Die Wahrnehmung der WEA ist sehr stark von Faktoren abhängig, die auch einer subjektiven Prägung des Einzelnen unterliegen. Diese subjektive Wahrnehmung ist jedoch für die Beurteilung der denkmalschutzrelevanten Belange nicht relevant. Um die objektive denkmalfachliche Prüfung

einer möglichen Beeinträchtigung des Denkmals sachgerecht beurteilen zu können sind neben der aktuellen Rechtsprechung auch vergleichbare Objekte und Erfahrungswerte der Denkmalbehörde erforderlich.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“

Somit hat der Gesetzgeber der Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien gegenüber dem Denkmalschutz einen Vorrang bzw. überragendes öffentliches Interesse eingeräumt.

Die tatsächlichen Betroffenheiten bei einem Repowering sind auf Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären.

5.6 Verkehrliche Belange

Die innere Erschließung des Windparks wird im Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ über die im Plan festgesetzten Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert. Die konkrete Erschließung einzelner Anlagenstandorte ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Die bestehenden WEA sind erschlossen und genießen Bestandsschutz. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b werden keine Regelungen zur Erschließung mehr getroffen. Auf Genehmigungsebene ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b für neue WEA nachzuweisen, dass die Erschließung gesichert ist. Die bestehenden Wegeverbindungen können dazu herangezogen werden.

5.7 Gestaltung der WEA und der Nebenanlagen

Im Bebauungsplan Nr. 87b „Windpark Langwege“ sind eine Reihe von baugestalterischen Festsetzungen zu den WEA getroffen worden (s. Kap. 2.2).

Diese gestalterischen Anforderungen entfallen mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“.

6. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

6.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplans 87b „Windpark Langwege“ ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziel der Planaufhebung

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des 87b „Windpark Langwege“ auf rund 19,8 ha.

Der Windpark befindet sich südlich von Dinklage, nördlich von Holdorf und östlich der Autobahn 1. Im Geltungsbereich bestehen bereits zwei WEA des Typs Vestas V-80 mit einer Nabenhöhe von ca. 95 m, 80 m Rotordurchmesser und einer Leistung von 2.000 kW sowie eine WEA des Typs Vestas MD-77 mit einer Nabenhöhe von ca. 66,5 m, 77 m Rotordurchmesser und ebenfalls einer Leistung von 1.500 kW. Unmittelbar östlich auf dem Gebiet der Stadt Lohne bestehen vier weitere WEA des Typs Vestas V-80 mit 100 m Nabenhöhe und 140 m Gesamthöhe sowie einer Leistung von 2.000 kW. Dieser Windpark wurde 2003 in Betrieb genommen.⁴

Der derzeit geltende Bebauungsplan ermöglicht in dem Sonstigen Sondergebiet drei Windenergieanlagen (WEA). Die zulässige Nabenhöhe ist auf 100 m, die Gesamthöhe auf 140 m begrenzt. Die Standorte und Zuwegungen sind ebenfalls festgesetzt. Außerhalb der Standorte für die WEA ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Östlich der zentralen WEA ist eine Kompensation (Extensivgrünland) als Maßnahmenfläche festgesetzt worden. Auch nördlich der WEA Nr. 1 sowie westlich der WEA Nr. 2 und entlang der Zuwegung zur WEA Nr. 3 wurden Maßnahmenflächen festgesetzt. Des Weiteren sind die Flächen von zwei Bächen als Wasserflächen festgesetzt.

⁴ Angaben aus dem Energieatlas Niedersachsen

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden WEA im Windpark „Langwege“ zu repowern. Ein Repowering der Bestandsanlagen umfasst den Ersatz der Altanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere WEA. Neue leistungsstarke Anlagen weisen i. d. R. Gesamthöhen von rund 250 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter, um eine Steigerung der Nennleistung durch eine Vergrößerung der Rotorkreisfläche zu ermöglichen. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen.

Ein sinnvolles Repowering ist auf der Basis des rechtswirksamen Bebauungsplanes nicht möglich. Zum einen stehen die festgesetzte Höhenbegrenzung von 140 Metern und zum anderen die festgelegten Baufelder und Versiegelungen dem Repowering entgegen. Durch Aufhebung des Bebauungsplanes können in Zukunft höhere moderne Anlagen mit einem zeitgemäßen Energieertrag errichtet werden. Die Beurteilung möglicher Vorhaben ist dann auf Basis des § 35 BauGB und anhand der Detailplanung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Die Umweltauswirkungen künftig zulässiger WEA sind in den dortigen Verfahren zu prüfen. Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung ist primär die Aufhebung des Bebauungsplanes 87b sowie der mit den dortigen Festsetzungen begründeten Baurechte.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Natura 2000

Das nächste FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ (3314-331) liegt rund 2,5 km nördlich, das nächste EU-Vogelschutzgebiet rund 13 km südöstlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten kann auch im Falle eines Repowerings von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

1.2.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und -objekte. Nachfolgend werden die Auswirkungen von möglichen Repowerings aufgezeigt.

Unmittelbar südlich grenzt der Naturpark „Dümmer“ (NP NDS 8) an. Ein mögliches Repowering außerhalb des Naturparks steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Rund 1,1 km nördlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Burg Dinklage“ (LSG VEC 49). Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung beziehen sich überwiegend auf die Flächen des LSG selbst und werden durch ein mögliches Repowering nicht berührt. Dasselbe gilt für das

nächstgelegene Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ (NSG WE 291) in rund 2,5 km Entfernung, welches große Teile des o. g. FFH-Gebietes schützt.

1.2.3 Artenschutzverträglichkeit

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe folgende Sonderregelung:

²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten [...] betroffen, [...] liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß [...] vor.*

Im Folgenden wird allgemein zu den sich aus den genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergebenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgeführt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind bei Windenergieplanungen regelmäßig die Artengruppen Vögel (Brut- und Rastvögel) sowie Fledermäuse näher zu betrachten. Sonstige Artengruppen (z. B. Amphibien, Fische, Pflanzen) sind nur in Einzelfällen betroffen, zudem liegen zu Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- oder Pflanzenarten im betrachteten Bereich keine konkreten Anhaltspunkte vor.

Brutvögel: Die Ackerflächen sowie das Grünland können von Arten der offenen Landschaft genutzt werden. Allerdings sind Meideradien störepfindlicherer Arten um die Bestands-WEA sowie um die Autobahn wahrscheinlich.

Die Strauchbestände und jüngeren Bäume können für freibrütende Gehölzbrüter als Niststätten dienen.

In den älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) können Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden.

Rastvögel: Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für Rastvögel ist aufgrund der diversen Vorbelastungen sowie dem Fehlen geeigneter Schlafgewässer unwahrscheinlich.

Fledermäuse: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gewässer können als Nahrungsraum für Fledermäuse dienen. In den im Süden gelegenen sowie westlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen können Fledermausquartiere in Bäumen mit > 30 cm Stammdurchmesser nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Artenschutzverträglichkeit. Durch die Aufhebung wird jedoch ein Repowering mit deutlich größeren Anlagen ermöglicht. Für das Repowering werden im Folgenden die Verbotstatstände geprüft.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumatata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- *Brutvögel*: Anlage 1 des BNatSchG umfasst eine abschließende Liste von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Bei einem Repowering wird im Genehmigungsverfahren geprüft, welche geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen bei einem möglichen Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten erforderlich werden, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu mindern.
- *Rastvögel*: Besondere Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Autobahn und Bestandswindpark) nicht abzusehen.
- *Fledermäuse*: Diverse Fledermausarten gelten als kollisionsgefährdet, jedoch lässt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Artengruppe im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen zu Zeiten hoher Fledermausaktivität vermeiden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der WEA ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störsensibler Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar.

Da der Geltungsbereich bereits durch die drei Bestandsanlagen sowie die Autobahn 1 vorbelastet ist, sind voraussichtlich auch bei einem Repowering keine populationsrelevanten Störungen von Brutvögeln oder Fledermäusen zu erwarten. Bei einem Repowering können vorkommende Arten ggf. durch kleinräumige Revierverlagerungen reagieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher auch für störsensiblere Arten voraussichtlich nicht begründet.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchhorste, Fledermausquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zeitraum der aktuellen Nutzung durch die Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Darüber hinaus sind vorliegend keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten, die die Realisierung der Planung dauerhaft hindern würden:

- Bodenbrütende Vogelarten legen ihre Niststätten alljährlich neu an.

- Soweit wiederkehrend genutzte Vogelniststätten im Plangebiet vorhanden sind, lassen sich im Rahmen der Erschließungsplanung Betroffenheiten vermeiden. Andernfalls müssen künstliche Nisthilfen als Ausweichmöglichkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitgestellt werden.
- Auch das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch hier können jedoch entweder Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen werden oder es müssen künstliche Quartiershilfen als Ausweichmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Fazit

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten, Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit, ökologische Baubegleitung) berücksichtigt werden.

1.2.4 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1 a Abs. 2 BauGB

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen vorbereitet. Den bestehenden baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu. Eine künftige Flächeninanspruchnahme kann im Rahmen des Repowerings auf Grundlage des Flächennutzungsplanes erfolgen. Hierbei sind sowohl Neuversiegelungen als auch ein Rückbau bestehender, aber nicht mehr benötigter Bodenbefestigungen zu erwarten.

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.]

§ 1 Abs. 5 BauGB

und

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB

sowie:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kann ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen WEA durchgeführt werden. Die Höhenbegrenzungen von 140 m entfallen. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Mit der Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können zukünftig größere WEA errichtet werden. Baurechte werden mit der Aufhebung jedoch nicht geschaffen. Im Zuge der Errichtung höherer WEA ist in der Regel von einer höheren Intensität und Reichweite der Auswirkungen in Form von Lärm und Schattenwurf und der optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Diesbezüglich sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die immissionschutzrechtliche Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen zu prüfen und falls erforderlich geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Eine besondere Bedeutung im Bereich des Windparks ist nicht bekannt. Insgesamt ist im Rahmen eines Repowerings mit der Errichtung deutlich höherer WEA zu rechnen.

Damit kommt es zu einer deutlich größeren Reichweite negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie einer höheren Intensität. Diesbezügliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes müssen in Repoweringverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*

3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.*

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind bisher bauplanungsrechtlich verbindlich gesicherte WEA sowie zugehörige Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Übergabestationen, verkehrliche Erschließungsanlagen) nicht weiter in der Zulässigkeit gesichert. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht unmittelbar.

Im Rahmen des Repowerings ist aufgrund der größeren Anlagendimensionen jedoch mit einer Zunahme versiegelungsbedingter Verluste sowie auch mit einer größeren Reichweite optischer Fernwirkungen zu rechnen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines Repoweringverfahrens zu bewerten und einer Konfliktlösung nach Maßgabe der Eingriffsregelung zuzuführen.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima ... zu schützen; ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen Anlagentypen ermöglicht. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft nicht unmittelbar gegeben.

Allerdings entfallen die bisherigen Höhenbegrenzungen von max. 140 m Gesamthöhe. Im Zuge des Repowerings ist somit von einer größeren Reichweite der optischen Fernwirkungen im Landschaftsbild auszugehen. Dies ist zur optimierten Ausnutzung der Ressource Wind am vorgegebenen Windparkstandort erforderlich und unvermeidbar.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

§ 1 Abs. 1 EEG 2023

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen Anlagentypen ermöglicht. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden

§ 1 BImSchG

Der derzeit geltende Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Begrenzung der Schallemissionen: Der Schalleistungspegel wurde auf max. 103,5 dB(A) tags und 105,5 dB(A) nachts festgesetzt.

Auch für ein Repowering sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Zulassungsverfahren einzuhalten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BBodSchG

Erhebliche Auswirkungen auf den Boden werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme der bisherigen Baurechte nicht begründet.

Neue Bodeninanspruchnahmen können im Rahmen des Repowerings erfolgen. Hierbei sind sowohl Neuversiegelungen als auch ein Rückbau bestehender Bodenbefestigungen zu erwarten.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 1 WHG

Im Geltungsbereich verlaufen zwei Bäche und Gräben. Negative Auswirkungen sind mit der Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Im Rahmen eines Repoweringverfahrens können ggf. abschnittsweise Verrohrungen o. Ä. erforderlich werden. Ein nordwestlich gelegenes naturnahes Stillgewässer nordwestlich ist gesetzlich geschützt.

Im Zuge des Repowerings sind weiterhin einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind jedoch durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder unmittelbar angrenzend weiterhin versickern kann.

Ziele des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta (2005)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des LRP verbunden. Im Folgenden werden mögliche Folgen eines Repowerings aufgezeigt.

- Im Geltungsbereich bestehen gemäß Karte 2a eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben (zweitgeringste auf einer fünfstufigen Skala). Als Vorbelastungen sind WEA sowie die Autobahn (Zerschneidung, Lärm, Abgase) verzeichnet.
- Im Zielkonzept (Karte 6) ist für den Geltungsbereich der Zieltyp „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ verzeichnet.

Im Zuge eines Repowerings würden die Bestands-WEA zurückgebaut und neue WEA errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Planung steht einer umweltverträglichen Nutzung nicht entgegen. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes Vechta (2021)

Große Teile des Geltungsbereichs werden als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

- Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein Repowering ermöglicht. Die Planung entspricht daher diesem Ziel.

Überwiegend liegen die Teilbereiche zudem in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotentials).

- Große Teile von Windparks können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die nach Rückbau der Altanlagen verbleibenden Flächen können ebenfalls wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Der Großteil liegt im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund.

- Durch den Bestandwindpark bestehen bereits diverse Vorbelastungen in dem Gebiet. Da das RROP gleichzeitig ein Vorranggebiet Windenergienutzung (Ziel der Raumordnung) darstellt, wird eine Verträglichkeit eines Repowerings mit diesen Grundsätzen angenommen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes sowie ein mögliches Repowering stehen den Zielen/Grundsätzen der Raumordnung somit nicht entgegen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Biotoptypen

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt werden nachfolgend die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel der Biotoptypen für Niedersachsen (von Drachenfels 2021) beschrieben. Die Biotoptypen wurden im Januar 2025 aufgenommen.

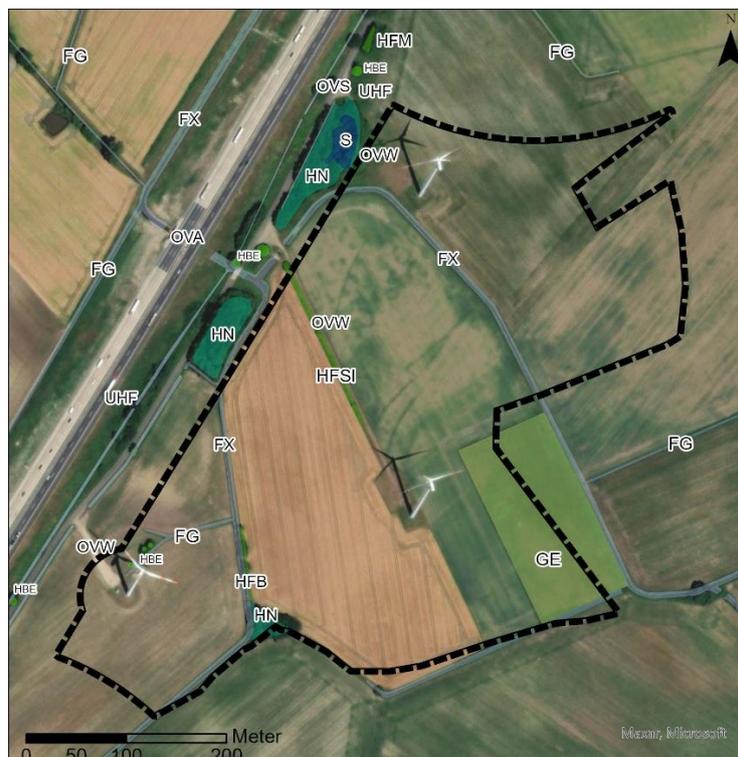


Abbildung 5: Biotoptypen

HFSI	Strauchhecke, lückenhaft Entlang der Zuwegung zur WEA im Südosten des Geltungsbereiches verläuft eine lückenhafte Strauchhecke neben einer Gras- und Staudenflur.
HFB	Baumhecke Im Süden führt eine Baumhecke aus Eichen entlang eines Grabens zu einem naturnahen Feldgehölz.
HFM	Strauch-Baumhecke Nördlich des Geltungsbereichs besteht eine Strauch-Baumhecke an der Straße.
HN	Naturnahes Feldgehölz Ein naturnahes Feldgehölz besteht an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches. Zwei weitere naturnahe, eher lichte Gehölzbestände befinden sich unmittelbar westlich des Geltungsbereiches. Die Gehölze bestehen unter anderem aus Eiche, Birke und Pappel. Innerhalb der Gehölzbestände finden sich Gras- und Staudenfluren sowie Brombeergestrüppe.
HBE	Einzelbaum/ Baumgruppe Entlang der westlich verlaufenden Straßen befinden sich einige Einzelbäume bzw. Baumgruppen. Es handelt sich überwiegend um Laubbäume wie Eiche oder Birke. Nördlich der südlichsten WEA sind drei Kopfbäume zu finden.
FX	Stark ausgebauter Bach Von Westen kommend verläuft der Dinklager Mühlenbach zwischen zentraler und südlicher WEA weiter gen Süden. Der Barkhoffsbach zweigt von diesem ab und verläuft in einem Bogen zwischen der nördlichen und zentralen WEA weiter gen Südosten. Beide Bäche sind sandgeprägte Tieflandbäche, welche zur Landentwässerung erheblich verändert wurden.
FG	Graben Von den Bächen zweigen mehrere Gräben sowohl innerhalb als auch in der näheren Umgebung außerhalb des Geltungsbereichs ab. Auch zwischen der westlich gelegenen Autobahn und der Straße verlaufen Gräben.
GE	Extensivgrünland Im Osten reicht ein Grünland, welches als Kompensationsmaßnahme extensiv bewirtschaftet wird, in den Geltungsbereich hinein. ⁵

⁵ Zur Sicherung wurde im bisherigen Bebauungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. In der Begründung heißt es hierzu: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich, entlang der Zuwegungen und der Kranstellflächen, Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen (extensiv bewirtschaftetes Grünland, Flächen mit natürlicher Sukzession, Gehölzstreifen aus einheimischen Sträuchern, Kopfweidenreihen) für die bestehenden drei WEA umgesetzt wurden und die mindestens für die Dauer der Betriebszeit der WEA von anderen Nutzungen freigehalten werden müssen (siehe dazu vertragliche Vereinbarungen mit

SE	Naturnahes Stillgewässer, gesetzlich geschützt In einem Feldgehölz besteht ein naturnahes Stillgewässer, welches neben Gras- und Staudenfluren auch von mehreren Gehölzen gesäumt wird. In der Mitte des Stillgewässers befindet sich eine kleine Insel.
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur Solche Fluren sind entlang der Wege sowie entlang der Straße und der Autobahn zu finden. Auch an den Bächen sowie den Waldrändern bestehen halbruderale Gras- und Staudenfluren, die teilweise Feuchtezeiger wie Schilf aufweisen. Auch an den WEA-Standorten sowie entlang der Zuwegungen bestehen Gras- und Staudenfluren. ⁶
AS	Sandacker Der Geltungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt.
OVS	Straße Zwischen Geltungsbereich und der Autobahn verläuft die Brockdorfer Straße.
OVA	Autobahn Rund 100 m westlich verläuft die vierspurige Autobahn 1.
OVB	Brücke Die Autobahn und auch die Straße führen jeweils über eine Brücke über den Dinklager Mühlenbach.
OVW	Weg Zu den Bestands-WEA führen teilversiegelte Wege.
OKW	Windkraftwerk Im Geltungsbereich bestehen drei WEA.

Brutvögel

Die Ackerflächen sowie das Grünland können von Arten der offenen Landschaft genutzt werden. Allerdings sind Meideradien störempfindlicherer Arten um die Bestands-WEA sowie um die Autobahn wahrscheinlich.

Die Strauchbestände und jüngeren Bäume können für freibrütende Gehölzbrüter als Niststätten dienen.

In den älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) können Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden.

Grundstückseigentümern bzw. Baulasteintragungen und die jeweiligen naturschutzrechtlichen Auflagen der Baugenehmigungen).“ (S. 14)

⁶ Zur Sicherung dieser Kompensationsmaßnahmen wurde im bisherigen Bebauungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für Rastvögel ist aufgrund der diversen Vorbelastungen sowie dem Fehlen geeigneter Schlafgewässer unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gewässer können als Nahrungsraum für Fledermäuse dienen. In den im Süden gelegenen sowie westlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen können Fledermausquartiere in Bäumen mit > 30 cm Stammdurchmesser nicht ausgeschlossen werden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Biotoptypen und die faunistischen Bestände unterliegen natürlichen Schwankungen. Weiterhin sind Bestandsdynamiken im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen, diese sind jedoch nicht sicher prognostizierbar.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wird gegenwärtig vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet bestehen Versiegelungen in Form von Wegen und Fundamenten der Bestands-WEA.

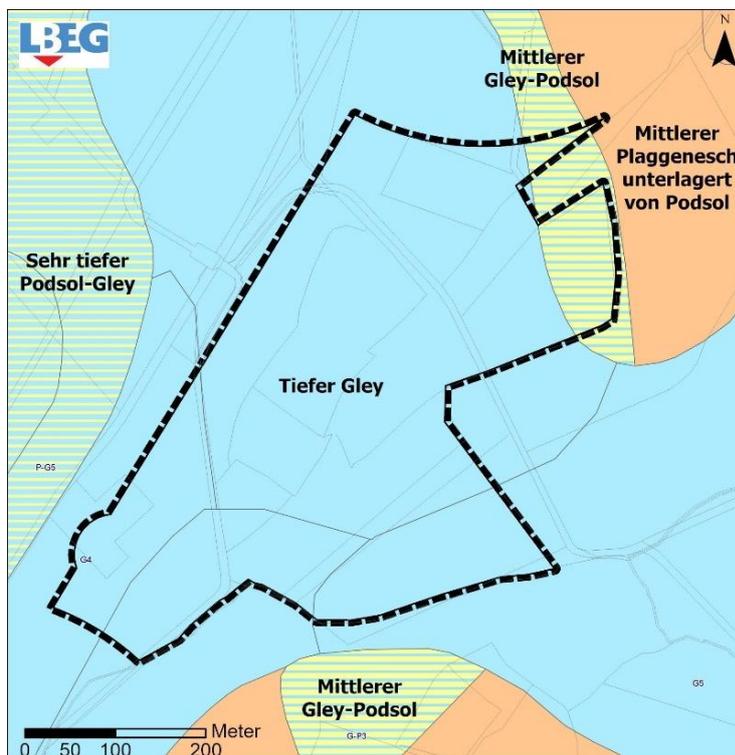


Abbildung 6: Bodentypen⁷

Im Großteil des Geltungsbereiches steht gemäß BK50 Tiefer Gley an, welcher im Süden aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit in einem Suchraum für schutzwürdige Böden liegt. Im Nordosten steht Mittlerer Gley-Podsol mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit an. Kleinräumig reicht der Geltungsbereich im Nordosten außerdem in einen weiteren Suchraum für schutzwürdige Böden hinein: Der Mittlere Plaggensch unterlagert von Podsol stellt einen Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dar und weist eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf.

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.⁸

⁷ LBEG: NIBIS Kartenserver - Bodenkunde

⁸ LBEG: NIBIS Kartenserver – Bodenkunde, Altlasten

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen inklusive der versiegelten Fläche anzunehmen. Weitere konkrete Änderungen des Schutzgutes sind nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“. Der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet worden.⁹

Der Dinklager Mühlenbach und der Barkhoffsbach sind als Oberflächengewässer zu nennen. Beide Bäche weisen gemäß WRRL ein „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial auf. Auch der chemische Zustand wurde aufgrund einer Quecksilberbelastung mit „nicht gut“ bewertet.¹⁰

Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.¹¹

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Änderungen des Schutzgutes zeichnen sich bei Weiterführung der Bestandsnutzung nicht ab. Nach dem Rückbau der Bestands-WEA wäre eine Versickerung des anfallenden Niederschlags auf den entsiegelten Flächen wieder möglich.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Klima: Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ und ist somit durch einen relativ hohen Luftaustausch und eine mäßige Beeinflussung der Klimafunktionen durch das Relief geprägt.¹²

Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 700 mm (1971-2000) auf rund 720 mm (1991-2020) angestiegen.¹³

Den Gehölzen im und um den Geltungsbereich, insbesondere den westlich gelegenen flächigen Gehölzbeständen, ist eine windbrechende und ausgleichende Wirkung auf das Klima der freien Landschaft zuzuordnen.

Luft: Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor. Durch die direkte Benachbarung zur Autobahn 1 besteht allerdings eine Vorbelastung mit verkehrsbürtigen Luftschadstoffen.

⁹ MU: Umweltkarten – Wasserrahmenrichtlinie, Hydrologie

¹⁰ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

¹¹ MU: Umweltkarten – Hydrologie, Hochwasserschutz

¹² Mosimann et al. (1999)

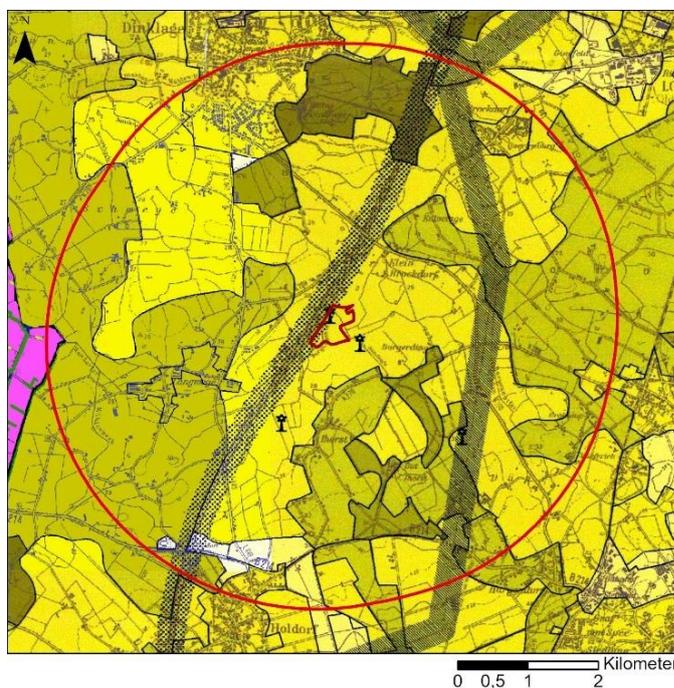
¹³ LBEG: NIBIS Kartenserver – Klima und Klimawandel

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand



LRP Vechta (2005), Karte 2a

Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben

-  sehr hoch (sehr wichtiger Bereich für das Landschaftserleben)
-  hoch (wichtiger Bereich für das Landschaftserleben)
-  mittel (Grundvoraussetzungen für das Landschaftserleben vorhanden)
-  gering (eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben)
-  sehr gering (stark eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben)

Als wichtige Bereiche sind des weiteren die bedeutenden anthropogenen, natürlichen und geomorphologischen Landschaftselemente zu berücksichtigen (vgl. Karte 2 und Ausführungen im Textteil Kap. 3.2.2)

Nachhaltige Einschränkung des Landschaftserlebens durch optische, akustische und geruchliche Störungen

-  optische Störungen durch Hochspannungsleitungen
-  Lärmbelastung im Bereich der Autobahn A1; zugleich optische Störungen durch Zerschneidungseffekte und geruchliche Störungen durch Abgase
-  akustische Störungen durch Modellflugplatz
-  optische Störungen durch Abbau von Lockergesteinen
-  Windenergieanlagen

Weitere, v.a. flächenhafte Störungen wie z.B. fehlende Strukturvielfalt, Gewerbe- und Industriegebiete, Abfallungsgebiete, Intensivlandwirtschaft etc. sind bereits in der Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten enthalten.

LRP Osnabrück (2016), Karte 2

-  Einheit mit hoher Bedeutung

Abbildung 7: Landschaftsbildbewertung (LRP VEC, OS)

Das Landschaftsbild ist gemäß LRP Vechta (2005, Karten 2 und 2a) im Geltungsbereich von geringer Bedeutung (zweite von fünf Bewertungsstufen). Der Komplex wird beschrieben als Landschaftsraum „mit dominierender Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente.“ Als Vorbelastung für das Landschaftserleben sind die „Lärmbelastung im Bereich der Autobahn A1; zugleich optische Störungen durch Zerschneidungseffekte und geruchliche Störungen durch Abgase“ sowie WEA im LRP angegeben.

Innerhalb des 3.750 m-Radius¹⁴ befinden sich des Weiteren Landschaftsbildeinheiten mittlerer Bedeutung, die durch „dominierende Ackernutzung. Kleinräumiger Landschaftscharakter mit relativ kleinflächigen Schlägen und gliedernden Landschaftselementen“ geprägt sind. Auch die Siedlungslagen sind von mittlerer Bedeutung mit Ausnahme der Gewerbe- und Industriegebiete in den Randbereichen vom südlich gelegenen Holdorf (sehr geringe Bedeutung).

Höhere Bedeutungen erreichen die beiden nördlich gelegenen Waldbestände: Der südliche Teil weist als waldgeprägter Landschaftsraum mit Nadelholzforsten, Aufforstungen etc. eine hohe Bedeutung auf.

Der auch als Naturschutzgebiet geschützte Waldbestand an der Burg Dinklage weist eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Es handelt sich um einen relativ naturnahen Laub- und Mischwald.

Auch die südöstlich gelegenen Laub- und Mischwaldbestände sind als Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung im LRP verzeichnet.

Als weitere optische Vorbelastung ist der Korridor um eine Hochspannungsfreileitung zu nennen.

Kleinräumig reicht der Radius außerdem in den Landkreis Osnabrück hinein, der gemäß Landschaftsrahmenplan (2016), Karte 2 eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes aufweist.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen sowie ein Repowering anzunehmen. Weitere konkrete Änderungen zeichnen sich nicht ab bzw. sind nicht bekannt.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich in nördlicher Richtung in ca. 270 m Entfernung, westlich in 540 m Entfernung, südlich in ca. 270 m Entfernung, südöstlich in 560 m Entfernung sowie jenseits der Autobahn nordwestlich in mind. 340 m Entfernung.

Von dem Bestandswindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus.

Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandswindpark geprägt.

Durch die direkte Benachbarung zur Autobahn 1 besteht ebenfalls eine Vorbelastung.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehenden Emissionen des Bestandswindparks würden sich bis zu einer Betriebseinstellung der Bestandsenergieanlagen wie vorstehend erfasst darstellen.

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen anzunehmen. Eine Änderung der Erholungsfunktion des Plangebietes ist nicht ersichtlich.

¹⁴ 15-fache Höhe von Referenzanlagen von 250 m

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kulturgüter: Nach Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet. Allerdings können im Boden befindliche Denkmäler nicht sicher ausgeschlossen werden.

Gemäß Denkmalatlas des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege bestehen rund 450 m nord-westlich jenseits der Autobahn mit dem „Hof Bohlmann“ und dem „Gut Voss-Diek“ Baudenkmäler.

Sonstige Sachgüter: Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestandsanlagen ist ein Rückbau der Anlagen inklusive der versiegelten Fläche anzunehmen. Weitere Veränderungen sind nicht abzusehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Im konkreten Einzelfall bestehen keine besonderen Wechselwirkungen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes) werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine baulichen Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden, sondern lediglich bestehende Baurechte zurückgenommen werden. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt jedoch Bestandsschutz zu.

Die Planaufhebung erfolgt mit dem Ziel, durch die Rücknahme der bisherigen Festsetzungen, insbesondere der Baufelder und Höhenbeschränkungen, ein Repowering nach heutigen technischen Standards zu ermöglichen. Insofern stellt ein solches Repowering eine mittelbare

Auswirkung der Planung dar, die in den folgenden Kapiteln ebenfalls thematisiert wird. Allerdings wird vorliegend nicht festgelegt, wie dieses Repowering genau aussehen wird. Deshalb können die damit einhergehenden Umweltauswirkungen lediglich überschlägig prognostiziert werden. Eine vertiefende Prüfung der mit dem Repowering einhergehenden Umweltauswirkungen bleibt nachfolgenden Verfahren vorbehalten (ggf. neu aufzustellender Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren).

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Diese Maßnahmen sind zudem über einen Durchführungsvertrag abgesichert.

Mit der Planung werden Flächeninanspruchnahmen ermöglicht und damit einhergehend die Beseitigung von Vegetationsbeständen. Hier befinden sich vorwiegend Ackerflächen sowie die Bäche, Wege und halbruderale Vegetation. Art und Umfang der betroffenen Biotoptypen lassen sich anhand der getroffenen Festsetzungen nicht abschließend absehen. Im Regelfall sind die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope können im Zuge der konkreten Anlagenplanung vermieden werden.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen können durch bauzeitliche Maßnahmen (z. B. Gehölzfällungen in Kurvenradien, temporäre Grundwasserabsenkungen während des Fundamentbaus) ausgelöst werden. Auch hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung resultieren.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA werden Flächenbefestigungen zurückgenommen. Es ist anzunehmen, dass die Flächen überwiegend in eine landwirtschaftliche Folgenutzung überführt werden.

Fauna

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings können mittelbare Auswirkungen auf die Fauna entstehen. Diesbezüglich sind insbesondere die Artengruppen Brutvögel, Rastvögel und Fledermäuse zu thematisieren:

Brutvögel

Mit den direkten *Flächeninanspruchnahmen* können Lebensraumverluste für Brutvögel ausgelöst werden. Dies ist vorliegend voraussichtlich bei einer Betroffenheit von Gehölzstrukturen von Belang; auf Inanspruchnahmen von Acker und halbruderaler Vegetation können die Brutvögel voraussichtlich innerhalb des Plangebietes durch kleinräumige Revierverlagerungen reagieren, da ausreichend vergleichbare Habitatstrukturen bestehen bleiben.

Darüber hinaus sind bei Windenergieplanungen regelmäßig Auswirkungen durch eine störungsbedingte Entwertung von Lebensräumen sowie durch die Kollisionsgefährdung an den Rotoren in den Blick zu nehmen:

- Vorliegend wird ein Repowering eines Bestandwindparks ermöglicht, so dass keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der *Störwirkungen* zu erwarten sind. Zusätzliche, intensivere Störungen können während der Bauzeit ausgelöst werden. Diese sind jedoch i. d. R. auf lediglich eine Brutperiode beschränkt, zudem bestehen bei Bedarf Minderungsmöglichkeiten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel durch Störungen werden nicht prognostiziert.
- Anlage 1 des BNatSchG umfasst eine abschließende Liste von *kollisionsgefährdeten* Brutvogelarten. Bei einem Repowering wird im Genehmigungsverfahren geprüft, welche geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen bei einem möglichen Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten erforderlich werden, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu mindern.

Rastvögel

Da keine Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung für Rastvögel im Plangebiet festgestellt wurden (z. B. Schlafgewässer), werden durch die *Flächeninanspruchnahmen* keine erheblichen Beeinträchtigungen von Rastvögeln ausgelöst.

Somit verbleiben auch für diese Artengruppe Störungswirkungen und das Kollisionsrisiko als prüfrelevante Auswirkungen. Rastvögel reagieren unterschiedlich empfindlich auf WEA. Verdrängungseffekte und Kollisionen mit den sich drehenden Rotoren sind hier als Beeinträchtigungen zu nennen:

- Baubedingte *Störungen* sind im Wesentlichen auf ein Meidungsverhalten infolge der Bauaktivitäten beschränkt (z. B. Baggerarbeiten, Anlieferung, Kräne). Da die Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauphase auftreten und Vögel außerhalb der Brutzeit ohnehin flexibler in der Raumnutzung sind, sind keine erheblichen Störungen durch den Baubetrieb zu prognostizieren.
- Da im Plangebiet derzeit drei WEA bestehen, wird das Plangebiet darüber hinaus voraussichtlich kaum durch störempfindliche Rastvogelarten genutzt. Dies ist auch künftig zu erwarten, so dass erhebliche Störungen von Rastvögeln durch den WEA-Betrieb ebenfalls nicht zu prognostizieren sind.
- Besondere Vorkommen von *kollisionsgefährdeten* Arten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Autobahn und Bestandwindpark) nicht abzusehen.

Fledermäuse

Durch die direkten *Flächeninanspruchnahmen* im Zuge des Repowerings können erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen ausgelöst werden. Insbesondere bei einer Betroffenheit der im Gebiet vorhandenen Gehölzstrukturen ist dies zu erwarten. Diese wurden bevorzugt als Jagdhabitat genutzt. Quartiere wurden hier im Rahmen der Erfassung nicht festgestellt, lassen sich jedoch auch nicht sicher ausschließen, da viele Arten ihre Quartiere häufig wechseln.

Zwar gelten diverse Fledermausarten als *kollisionsgefährdet*, jedoch lässt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Artengruppe im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen zu Zeiten hoher Fledermausaktivität vermeiden. Dies muss auf der nachgelagerten Planungsebene konkretisiert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die direkten Flächeninanspruchnahmen nicht ausgeschlossen werden.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Bei Durchführung der Planung wird grundsätzlich ein Repowering der WEA ermöglicht. Im Zuge dessen sind neue Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und die Inanspruchnahme des Bodens zu erwarten.

Andererseits können die bisher im Zuge der bestehenden WEA in Anspruch genommenen Flächen dadurch entsiegelt und rekultiviert werden. Bei fachgerechter Umsetzung des Rückbaus der versiegelten Flächen und der Rekultivierung entstehen voraussichtlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind jedoch durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder unmittelbar angrenzend weiterhin versickern kann.

Im Rahmen von Repoweringverfahren ist die Inanspruchnahme der vorhandenen Gewässer nicht auszuschließen. Das naturnahe Stillgewässer nordwestlich ist jedoch gesetzlich geschützt. Insbesondere abschnittsweise Verrohrungen der Bäche für die Erschließung von WEA-Standorten sind denkbar. Dies ist erst auf Grundlage einer konkreten Repoweringplanung absehbar.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Klimahaushalt und Luftqualität. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Das indirekt mit der Planaufhebung vorbereitete Repowering dient einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie am vorhandenen Windparkstandort. Es unterstützt somit den Schutz des Klimas durch Reduzierung der Nutzung fossiler Brennstoffe und entsprechend auch der Kohlendioxidemissionen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

WEA stellen als technische Baukörper sowie aufgrund ihrer großen Bauhöhe Elemente dar, die der historisch gewachsenen Eigenart und Maßstäblichkeit von Landschaft nicht entsprechen. Darüber hinaus führt die Drehbewegung der Rotoren zu einer Beunruhigung im Landschaftsbild. Im Nahbereich der Anlagen werden die nachteiligen Auswirkungen durch die Lärmemissionen sowie den Schlagschatten der Rotoren (bei Sonnenschein) verstärkt.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt dabei wesentlich von folgenden Kriterien ab:

- **Höhe der WEA und Entfernung des Betrachters zum Windpark:** Die Fernwirkung eines störenden Objektes in der Landschaft ist eng mit seiner Höhe verbunden.
Generell gilt: Je höher ein störendes Objekt ist, desto weiter ist der Wirkradius, d. h. aus größerer Entfernung wird das Objekt als störend wahrgenommen. So geht BREUER (2001) davon aus, dass mindestens in einem Radius der 15-fachen WEA-Höhe erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.
Der Effekt der höhenabhängigen Sichtweite überlagert sich jedoch mit einer abnehmenden Dominanz der Störung: Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine WEA im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere, nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.
- **Anzahl der WEA:** Je größer die Anzahl von WEA innerhalb eines Windparks ist, desto massiver ist die beeinträchtigende Wirkung. Allerdings wird dieser Effekt nicht als linearer Zusammenhang eingestuft:
So geht BREUER (2001) davon aus, dass das Verhältnis zwischen Energieertrag und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Windparks mit einer Größe von drei bis 15 WEA am günstigsten ist.
- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der vorstehend beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes beurteilt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen sind die Auswirkungen eines mittelbar durch die Planaufhebung ermöglichten Repowerings folgendermaßen zu beschreiben:

Da im Zuge eines Repowerings voraussichtlich WEA nach heutigen technischen Standards mit Bauhöhen von rund 250 m errichtet werden, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Reichweite der optischen Fernwirkungen und damit auch der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Auch innerhalb des durch die Bestandsanlagen erheblich beeinträchtigten Bereichs erhöht sich die Intensität der Beeinträchtigungen, da die Sichtverschattung durch Gebäude, Gehölze o. Ä. gegenüber den größeren WEA geringer ausfällt.

Andererseits wird die Intensität der Beeinträchtigungen jedoch ggf. durch eine geringere Anzahl an WEA vermindert.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf den Menschen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich Schallimmissionen, Rotorschattenwurf und optisch bedrängender Wirkung für umliegende Wohnnutzungen zu rechnen.

Diese Veränderungen lassen sich erst im Zuge von konkreten Repoweringplanungen näher prognostizieren, da sie stark abhängig von Anzahl, Standorten, Typen und Größenparametern der neuen WEA sind. Auf Ebene des Zulassungsverfahrens sind die maßgeblichen Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten.

Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin durch Erholungssuchende genutzt werden.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Zwischen dem Windpark und den Baudenkmalern bestehen diverse Gehölzstrukturen. Damit sind die bestehenden Blickbeziehungen eingeschränkt, zudem bestehen Vorbelastungen mit den drei Bestandsanlagen. Die tatsächlichen Betroffenheiten bei einem Repowering sind auf Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären.

Im Zuge von Erdbaumaßnahmen können Bodendenkmäler betroffen sein. Diesbezüglich gelten die denkmalschutzrechtlichen Schutzvorschriften. Zudem sind bei der Planung des Repowerings Beeinträchtigungen von umliegenden Denkmälern zu prüfen.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Inwieweit insgesamt gesehen die landwirtschaftliche Nutzfläche dadurch zu- oder abnimmt, ist nicht im Detail absehbar.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes begründet keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Insofern sind mit der Aufhebungssatzung auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung verbunden.

Bei Betriebseinstellung der aktuell bestehenden WEA und/ oder beim Rückbau im Zuge von geplanten Repoweringmaßnahmen werden die bestehenden Versiegelungen (Wege, Fundamente, Arbeitsflächen usw.), die für die bestehenden WEA errichtet wurden, jedoch im Zuge der Repoweringmaßnahmen nicht genutzt werden können und somit nicht mehr erforderlich sind, fachgerecht zurückgebaut, um die Bodenbeeinträchtigungen, die durch den Bestandswindpark entstanden sind, möglichst weitgehend zu beseitigen. Die hierfür notwendige Rekultivierung dieser versiegelten Flächen kann dazu unter bodenkundlicher Begleitung und gemäß den Anforderungen der DIN 19639 erfolgen (Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und Bodenschutzpläne) und vor Umsetzung mit dem Landkreis Vechta als untere Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung für nachteilige Umweltauswirkungen, welche im Zuge des Repowerings ausgelöst werden, müssen in den diesbezüglichen Verfahren festgelegt werden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine eingriffsrelevanten Auswirkungen verbunden. Insofern werden auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Voraussichtlich werden jedoch im Zuge des Repowerings unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild entstehen. Diese Eingriffe sind auf Grundlage von konkreten Repoweringplanungen im dortigen Verfahren näher zu beschreiben und einer Konfliktlösung nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zuzuführen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen. Da die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt, werden Überwachungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Ein Monitoring bei Repowerings kann in den dortigen Verfahren vorgesehen werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat das Ziel, im Geltungsbereich für den Klimaschutz ein Repowering mit modernen WEA zu ermöglichen. Die aktuellen Festsetzungen lassen dies nicht zu.

Die grundsätzliche Standortentscheidung wurde in der Vergangenheit auf Ebene des Flächennutzungsplanes und im Regionalen Raumordnungsprogramm getroffen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Aufhebungssatzung werden keine Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen begründet.

Im Zuge des Repowerings kommen als Unfall- und Störfallszenarien für den Betrieb von WEA lagen allgemein in Betracht: Trümmerwurf/ Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Diesbezüglich können nach Stand der Technik Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, um das Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen zu minimieren.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biototypenbeschreibung nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)
- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen (LRP, RRÖP)
- Allgemein zugängliche Quellen im Internet (NIBIS Kartenserver, Umweltkarten Niedersachsen)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich durch:¹⁵

- Die Biotoptypenkartierung wurde außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt. Bei einem Repowering können die betroffenen Biotoptypen jedoch durch eine Kartierung während der Vegetationsperiode bestimmt werden.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des 87b „Windpark Langwege“. Der Windpark besteht aus drei Anlagen auf dem Stadtgebiet von Dinklage und vier Anlagen auf dem Stadtgebiet von Lohne. Er befindet sich südlich von Dinklage, nördlich von Holdorf und östlich der Autobahn 1.

Mit der Aufhebungssatzung soll ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen nach heutigen technischen Standards ermöglicht und so die Ausnutzung der regenerativen Ressource Windenergie optimiert werden.

Bestand

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung sind vorwiegend durch Ackerflächen geprägt. Diese sind teilweise durch Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Einzelbäume) sowie durch zwei Bäche und Gräben geprägt. Nordwestlich befindet sich ein gesetzlich geschütztes Stillgewässer. Zu den drei Bestandsanlagen führen Zuwegungen.

Die Ackerflächen sowie das Grünland können von Brutvogelarten der offenen Landschaft genutzt werden. Allerdings sind Meideradien störepfindlicherer Arten um die Bestands-WEA sowie um die Autobahn wahrscheinlich.

Die Strauchbestände und jüngeren Bäume können für freibrütende Gehölzbrüter als Niststätten dienen. In den älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) können Höhlenbrüter und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für Rastvögel ist aufgrund der diversen Vorbelastungen sowie dem Fehlen geeigneter Schlafgewässer unwahrscheinlich.

Fläche und Boden: Das Plangebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen bestehen durch Zuwegungen und die Windenergieanlagen. Im Großteil des Geltungsbereiches steht Tiefer Gley an, welcher im Süden aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit in einem Suchraum für schutzwürdige Böden liegt. Im Nordosten steht Mittlerer Gley-Podsol mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit an. Kleinräumig reicht der Geltungsbereich im Nordosten außerdem in einen weiteren Suchraum für schutzwürdige Böden hinein: Der Mittlere Plaggenesch unterlagert von Podsol stellt einen Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dar und weist eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf.

¹⁵ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Wasser: Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ mit einem mengenmäßig guten Zustand und einem chemisch schlechten Zustand (Nitrat- und Pestizidbelastung). Als Oberflächengewässer sind zwei Bäche und Gräben zu nennen.

Klima und Luft: Das Plangebiet liegt in einer Region mit einem relativ hohen Luftaustausch und einer mäßigen Beeinflussung der Klimafunktionen durch die Erdoberfläche. Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 700 mm (1971-2000) auf rund 720 mm (1991-2020) angestiegen.

Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor.

Landschaft: Das Landschaftsbild ist von geringer Bedeutung. Der Komplex wird beschrieben als Landschaftsraum „mit dominierender Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente.“ Als Vorbelastung für das Landschaftserleben sind die „Lärmbelastung im Bereich der Autobahn A1; zugleich optische Störungen durch Zerschneidungseffekte und geruchliche Störungen durch Abgase“ sowie WEA im LRP angegeben.

Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter: Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich in mind. ca. 270 m Entfernung. Von dem Bestandwindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandwindpark geprägt. Kulturgüter sind im Geltungsbereich und der nahen Umgebung nicht bekannt. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgelöst.

Als mittelbare Auswirkung der Planung wird jedoch auch ein künftiges Repowering betrachtet. Hierbei werden sich teils negative, teils positive Umweltauswirkungen ergeben. Nachteilige Auswirkungen betreffen beispielsweise die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Böden sowie die größere Reichweite optischer Fernwirkungen im Landschaftsbild. Positive Auswirkungen gehen voraussichtlich mit dem Rückbau bestehender Befestigungen und der Verringerung der Anlagenanzahl einher. Im Detail lassen sich diese Auswirkungen jedoch im Zuge der konkreten Repoweringplanung prognostizieren und beurteilen. Dies bleibt den dortigen Verfahren vorbehalten.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächste FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ liegt rund 2,5 km nördlich, das nächste EU-Vogelschutzgebiet rund 13 km südöstlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten kann auch im Falle eines Repowerings von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Unmittelbar südlich grenzt der Naturpark „Dümmer“ an. Ein mögliches Repowering außerhalb des Naturparks steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Rund 1,1 km nördlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Burg Dinklage“. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung beziehen sich überwiegend auf die Flächen des Landschaftsschutzgebietes selbst und werden durch ein mögliches Repowering nicht berührt. Dasselbe gilt für das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ in rund 2,5 km Entfernung, welches große Teile des FFH-Gebietes schützt.

Artenschutzverträglichkeit

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich geänderte Anlagenstandorte sowie höhere Anlagen. Bei der Errichtung und Erschließung der neuen WEA sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Diesbezüglich ist eine vertiefende Bewertung in den nachgeordneten Verfahren vorzunehmen. Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten, Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit und ökologische Baubegleitung berücksichtigt werden.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta (2005)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes verbunden. Im Folgenden werden mögliche Folgen eines Repowerings aufgezeigt.

- Im Geltungsbereich bestehen gemäß Karte 2a eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben. Als Vorbelastungen sind WEA sowie die Autobahn (Zerschneidung, Lärm, Abgase) verzeichnet.
- Im Zielkonzept ist für den Geltungsbereich der Zieltyp „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ verzeichnet.

Im Zuge eines Repowerings würden die Bestandsanlagen zurückgebaut und neue Windenergieanlagen errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Planung steht einer umweltverträglichen Nutzung nicht entgegen. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8), 237 – 245.
- DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4.
- LBEG (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE): NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 02.01.2025].
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Landschaftsrahmenplan.
- LANDKREIS VECHTA (2021): Regionales Raumordnungsprogramm.
- LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan.
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2015): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen.
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ): Umweltkarten, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 02.01.2025].
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2024): Energieatlas Niedersachsen.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2024): Denkmalatlas Niedersachsen.

4 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

	Auslegungsbeschluss
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
	Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Dinklage

Aufgestellt:



Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg

Stadt Dinklage, den

.....

Bürgermeister

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Der Rückbau der WEA ist nicht im Bebauungsplan geregelt.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden Baurechte zurückgenommen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit der Aufhebung werden keine direkten Baurechte geschaffen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge des Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich der Schallemissionen und des Schattenwurfs zu rechnen. Diese sind nicht konkret absehbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Mit der Aufhebung ergeben sich keine Abfälle. Der Rückbau wird im Durchführungsvertrag geregelt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit der Aufhebung sind keine besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Im Rahmen von Repoweringverfahren sind die Kumulierungseffekte mit dem östlich gelegenen Windpark zu ermitteln.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Planung dient dazu, ein Repowering der Altanlagen mit moderneren Anlagentypen zu ermöglichen. Hiermit soll zum Klimaschutz beigetragen werden.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Für die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht relevant.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
?	Umweltauswirkungen nicht prognostizierbar
kurzfristig	vorliegend definiert als > 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschr.	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen (höhere Anlagen, veränderte Wegeführung, aber auch Rückbau der Bestandsanlagen). Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Pflanzen	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
biologische Vielfalt	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Fläche	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Boden	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Wasser	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Luft	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu Auswirkungen kommen, beispielsweise bauzeitlichen Schadstoffemissionen und Reduzierung von Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Klima	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die Planung dient mittelbar einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie im Sinne des Klimaschutzes.
Landschaft	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen, insbesondere durch größere WEA-Bauhöhe und ggf. verringerte WEA-Anzahl. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Kulturgüter	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings müssen voraussichtlich denkmalrechtlich Schutzmaßnahmen für Erdbaumaßnahmen vorgesehen werden.
sonstige Sachgüter	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Vermeidung von Emissionen	o	X	x	x	o	x	X	X	X	x	X	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu Auswirkungen kommen, beispielsweise bauzeitlichen Schadstoffemissionen und Reduzierung von Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings müssen die allgemeinen abfallrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	X	X	x	o	o	X	X	x	o	X	o	Die Planung dient mittelbar einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie im Sinne des Klimaschutzes.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Auswirkungen
Darstellungen von Landschaftsplänen	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Grundlegende Konflikte sind nicht erkennbar.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	x	x	o	o	o	x	x	x	o	x	o	Keine Auswirkungen
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.